

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Ense

91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense für den Ortsteil Oberense

Aufstellung der Einbeziehungssatzung „An der Tigge“ für den Ortsteil Oberense

- Aufstellungsbeschluss / Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Gemeinde Ense hat in der Sitzung am 05.12.2023 die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense und die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „An der Tigge“ gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungs- /Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

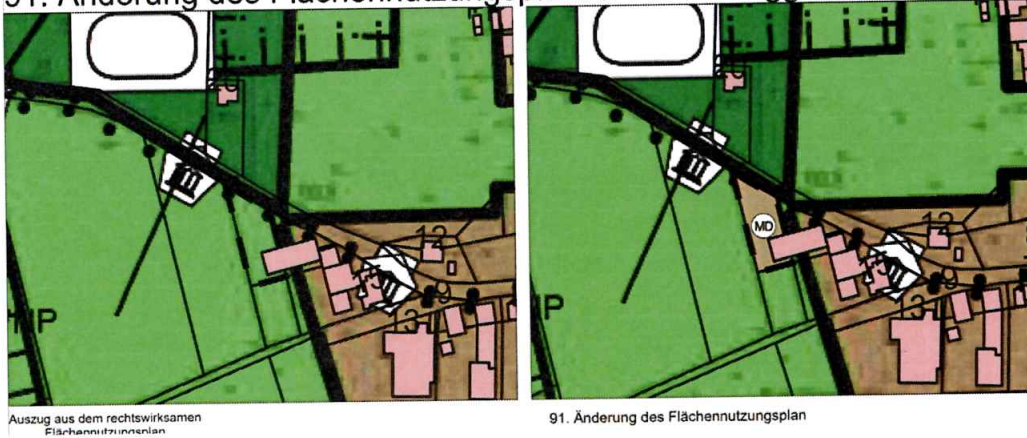
Der Flächennutzungsplan setzt den Änderungsbereich aktuell als Fläche für die Landwirtschaft fest. Der Planbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Oberense, Flur 4, Flurstück 370. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Durch die Einbeziehungssatzung wird das Flurstück 370, Flur 4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Einbeziehungssatzung An der Tigge



Entwurf Einbeziehungssatzung "An der Tigge"

91. Änderung des Flächennutzungsplanes "An der Tigge"



Entwurf 91. Flächennutzungsplanänderung für den Ortsteil Oberense

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 die Freigabe der Unterlagen zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense und der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „An der Tigge“ zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Einbeziehungssatzung mit Begründung liegen in der Zeit vom **02.01.2024 bis 02.02.2024** im Rathaus der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8:00-12:30 Uhr, Mo. 14:00-17:30 Uhr, Do. 14:00-17:00 Uhr) öffentlich aus. Hier können die Planunterlagen eingesehen und erörtert werden. Ein Termin zur Erörterung ist unter den Telefonnummer 02938 -980166 zu erfragen.

Als Folge des Cyber-Angriffs auf die SIT. NRW können die Planunterlagen nicht auf der üblichen Internetseite der Gemeinde Ense hochgeladen werden. Die Planunterlagen sind unter www.o-sp.de/ense auf einer externen Internetseite einsehbar.

In § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Ense wurde Folgendes geregelt. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Foyer des Rathauses, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen. Ist der Hintergrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nachgeholt.

Wegen des o.g. Cyber-Angriffs kann die öffentliche Bekanntmachung nicht auf der Homepage der Gemeinde Ense veröffentlicht werden. Somit erfolgt ersatzweise die Auslegung der Bekanntmachung im

Bekanntmachungskasten des Rathauses der Gemeinde Ense. Zusätzlich wird die Bekanntmachung auf einer externen Internetseite unter folgendem Link, www.o-sp.de/ense, veröffentlicht.


Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Beispiel schriftlich eingereicht, per E-Mail zugesandt oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, abgegeben werden können. Weiterhin kann unter folgendem Link, www.o-sp.de/ense, zu dem Verfahren Stellung genommen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ense deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung der o.g. Änderungen wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend durchgeführt:

- die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB,
- die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt,
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen,
- § 4c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden.

Ense, den 12.12.2023

Der Bürgermeister



Rainer Busemann

Ausgehängt am:

Abgenommen am: